



VARTA AG - Erklärungen zur Unternehmensführung nach § 289f HGB und nach § 315d HGB

Die Unternehmensführung der VARTA AG („VARTA AG“) sowie die Führung ihrer konzernverbundenen Unternehmen („VARTA AG-Konzern“) werden in erster Linie durch die für die jeweilige Gesellschaft einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und daneben – bezogen auf die börsennotierte Gesellschaft VARTA AG – durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt VARTA AG dem sog. „dualen Führungssystem“. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand der VARTA AG als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat von VARTA als Überwachungsorgan gekennzeichnet.

Vorstand und Aufsichtsrat der VARTA AG arbeiten dabei im Unternehmens- und Konzerninteresse eng zusammen. Im Hinblick auf die Führung der nachgelagerten Konzernbereiche durch VARTA AG ist zwischen den verschiedenen Geschäftsfeldern des Unternehmens zu unterscheiden. Der Bereich der Mikrobatterien wird maßgeblich über die Tochtergesellschaft VARTA Microbattery GmbH und der des Power & Energy über die VARTA Storage GmbH gesteuert. Diese Tochtergesellschaften sind jeweils über einen Gewinnabführungsvertrag an VARTA angebunden.

Der **Vorstand der VARTA AG** verfolgt seine konzernleitenden Aufgaben mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d.h. die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entwickeln die Unternehmens- bzw. Konzernstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands der VARTA AG sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zusammengefasst. Diese regelt insbesondere die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die Beschlussfassung sowie die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand der VARTA AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern, Herrn Herbert Schein (CEO), Herr Steffen Munz (CFO) und Dr. Michael Pistauer (Vorstand für IR und M&A).

Der Vorstand der VARTA AG informiert den Aufsichtsrat der VARTA AG regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den VARTA AG-Konzern wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über das Thema Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, das gleichfalls im Verantwortungsbereich des Vorstands liegt.

Der **Aufsichtsrat der VARTA AG** berät den Vorstand der VARTA AG bei der Leitung des VARTA AG-Konzerns und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands der VARTA AG, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für VARTA AG bzw. den VARTA AG-Konzern von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat der VARTA AG besteht aus sechs Mitgliedern. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats der VARTA AG sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Diese sieht unter anderem die Bildung von Ausschüssen vor; derzeit bestehen bei VARTA AG zwei ständige Ausschüsse: der Personalausschuss und der Prüfungsausschuss.

Die Aufgaben der Ausschüsse sind in den §§ 7 ff. der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Einzelnen festgelegt. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse an den Aufsichtsrat. Weitere Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem aktuellen Bericht des Aufsichtsrats der VARTA AG entnommen werden.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes der VARTA AG (§ 8) enthält einen Katalog von Geschäften, für die der Vorstand der VARTA AG der Zustimmung des Aufsichtsrats der VARTA AG bedarf.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sieht eine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Aufsichtsratsmitglieder sollen bei ihrer Bestellung nicht älter als 75 Jahre sein.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat der VARTA AG beträgt 0%.

Dem Vorstand der VARTA AG gehört keine Frau an.

Der Aufsichtsrat der VARTA AG hat in seiner Aufsichtsratssitzung vom 14. November 2017 Zielquote von **Frauen im Vorstand** von 0% beschlossen. Aufgrund der Besetzung des Vorstands mit nur zwei bzw. drei Vorstandsmitgliedern und der aktuellen Beststellungszeiträume der Vorstandsmitglieder war eine andere Festlegung nicht sachgerecht.

Die VARTA AG hat auf der ersten Führungsebene einen Frauenanteil von 66%, wenn man die VARTA AG isoliert betrachtet. In der VARTA Microbattery GmbH wurde in den zwei Führungsebenen unter der Geschäftsführung ein Frauenanteil von 10% erreicht.

Die Leitung des VARTA AG-Konzerns sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der 2002 eingeführte Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung, welcher sowohl Empfehlungen für die einzelne Aktiengesellschaft als auch Empfehlungen für den Konzern enthält.

Vorstand und Aufsichtsrat der VARTA AG haben nach pflichtgemäßer Prüfung im Februar 2018 die nachfolgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben:

Die VARTA AG entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017 mit Ausnahme von Ziffer 3.8 Abs. 3 (Höhe des Selbstbehalts bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat), Ziffer 4.2.3 Abs.3 (vertraglich definierte betragsmäßige Höchstgrenze der Vorstandsverträge), Ziffer 5.1.2 Abs. 4 (Altersgrenzen der Vorstandsmitglieder), Ziffer 6.1 Abs.1 (Gleichbehandlung der Investoren), Ziffer 7.1.2 (Veröffentlichung Konzernabschluss, Konzernlagebericht und verpflichtende, unterjährige Finanzinformationen) und Ziffer 7.2.1 (Unabhängigkeit des Abschlussprüfers) und wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auch künftig mit den genannten Abweichungen entsprechen.

Höhe des Selbstbehalts bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Abs.3)

Da die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Ämter verantwortungsvoll und im Interesse des Unternehmens führen, ist die Gesellschaft der Auffassung, dass ein Selbstbehalt als solcher nicht geeignet ist, die Leistungsbereitschaft und das Verantwortungsgefühl der Mitglieder des Aufsichtsrats zu steigern.

Vertraglich definierte betragsmäßige Höchstgrenze der Vorstandsverträge (Ziffer. 4.2.3 Abs.3)

Derzeit sehen nicht alle Vorstandsverträge vertraglich definierte betragsmäßige Höchstgrenzen vor.

Der Aufsichtsrat hält solche Höchstgrenzen angesichts der für die variablen Vergütungsteile festgesetzten Parameter derzeit nicht für erforderlich bzw. wird bei der Festlegung der variablen Vergütung angemessen vorgehen.

Altersgrenzen der Vorstandsmitglieder (Ziffer 5.1.2 Abs. 4)

Der Aufsichtsrat erachtet eine solche Altersgrenze auch angesichts der notwendigen Flexibilität als den Unternehmensinteressen nicht gerecht werdend. Die laufenden Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft verlängern sich nicht automatisch bzw. nicht über das Jahr 2021 hinaus. Der

Aufsichtsrat wird bei seiner Entscheidung über den Neuabschluss eines Dienstvertrags für Vorstände das Alter des Kandidaten berücksichtigen.

Gleichbehandlung der Investoren (Ziffer 6.1 Abs.1)

Diese Empfehlung wird mit Ausnahme von Tatsachen zu Investoren, die Mitglieder des Aufsichtsrats sind, befolgt werden.

Veröffentlichung Konzernabschluss, Konzernlagebericht und verpflichtende unterjährige Finanzinformationen (Ziffer 7.1.2 S. 2)

Aufgrund der aktuellen Struktur der Rechnungslegungsprozesse und Konsolidierung entspricht die Gesellschaft dieser Empfehlung noch nicht. Die Gesellschaft behält sich vor, aufgrund ihres Qualitäts- und Sorgfaltsanspruches zum jetzigen Zeitpunkt später zu berichten. Es wird kontinuierlich an einer Verbesserung des Berichtswesens gearbeitet, um die Vorgaben des Kodex in naher Zukunft einzuhalten.

Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Ziffer 7.2.1)

Die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017 erfolgte vor dem Börsengang. Eine gesonderte Unabhängigkeitserklärung nach Ziffer 7.2.1 wurde daher in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften nicht eingeholt. Der Abschlussprüfer hat uns am 24.5.2017 gem. 321 IV a HGB bestätigt, dass er bei der Konzernabschlussprüfung 2016 die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet hat. Im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres ergaben sich keinerlei Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und vor Unterbreitung des Wahlvorschlages 2018 und in Zukunft wird der Prüfungsausschuss eine gesonderte Unabhängigkeitserklärung einholen.

Weitere Einzelheiten der Corporate Governance Praxis der VARTA AG können Sie dem aktuellen Corporate Governance Bericht der VARTA AG entnehmen, der gleichzeitig Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung ist.

Der VARTA AG-Konzern ist sich seiner Rolle in der Gesellschaft und seiner Verantwortung gegenüber Kunden und Geschäftspartnern sowie Aktionären und Mitarbeitern bewusst. Die Grundlage für verantwortungsbewusstes und gesetzestreues Handeln des VARTA AG-Konzerns bildet der Code of Conduct. Der Code of Conduct ist damit Basis für das unternehmerische Handeln des VARTA AG-Konzerns. Mit einer eigenen Compliance-Organisation wirkt die VARTA AG auf die Einhaltung des Code of Conducts durch die jeweiligen Mitarbeiter und Organe hin.

Ellwangen, im April 2018
VARTA Aktiengesellschaft

Der Vorstand